



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 ff)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/52. Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang bestätigend, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/51 vom 5. Dezember 2013,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

in der Erkenntnis, dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen von allen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

erneut erklärend, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

sowie bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

ferner in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der drei Säulen des Ver-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL. Nr. 258/1970; AS 1977 471.



trags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

unter Betonung der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000³ und 2010⁴ zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Begrüßung des erfolgreichen Ausgangs der Überprüfungskonferenz 2010, die vom 3. bis 28. Mai 2010 stattfand, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den auf der Überprüfungskonferenz verabschiedeten Aktionsplan⁵ vollständig umzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Beratungen und Ergebnissen der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, wobei 2015 das Jahr ist, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum siebzigsten Mal jähren, sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Überprüfungskonferenz zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen,

sowie Kenntnis nehmend von der am 24. September 2010 vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen sowie von der Plenartagung der Generalversammlung, die vom 27. bis 29. Juli 2011 als Folgemaßnahme zu der Tagung auf hoher Ebene stattfand,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 5. Februar 2011 und seiner laufenden erfolgreichen Durchführung,

sowie unter Begrüßung der Bekanntmachungen und jüngsten aktuellen Angaben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Gesamtbeständen an atomaren Gefechtsköpfen sowie der aktuellen Angaben der Russischen Föderation zu ihren Kernwaffenbeständen, wodurch die Transparenz weiter erhöht und das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Proliferationsnetzwerke verursachten Gefahren,

in dem Bewusstsein, wie wichtig das Ziel der nuklearen Sicherung sowie die von den Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgten Ziele der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, unter Begrüßung der Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, zuletzt am 24. und 25. März 2014 in Den Haag, und dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, das 2016 in den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden soll, erwartungsvoll entgegensehend,

² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁵ Ebd., Vol. I, Teil I.

unter entschiedenster Verurteilung der von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Nuklearversuche, ihrer Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper und der Weiterentwicklung ihres Nuklearprogramms und ihres Programms für ballistische Flugkörper, feststellend, wie wichtig die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche von 2005 und die volle Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013 sind, insbesondere unter Hinweis auf die in diesen Resolutionen enthaltenen Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen und keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen, in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck der Besorgnis über ihr Urananreicherungs- und ihr Plutoniumproduktionsprogramm und den Bau von Leichtwasserreaktoren und über ihre Bemühungen, die kerntechnischen Anlagen in Yongbyon umzustellen und wieder in Betrieb zu nehmen, einschließlich des graphitmoderierten Reaktors mit 5 MW(e) sowie der Urananreicherungsaktivitäten, und betonend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann noch akzeptiert werden würde, dass sie Kernwaffen besitzt,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *hervor* und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags das Vertragsregime erfolgreich stärken und den auf der Überprüfungskonferenz 2010 verabschiedeten Aktionsplan⁵, der alle drei Säulen des Vertrags abdeckt, voranbringen kann;

3. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen werden, und fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die nukleare Abrüstung und die Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen Offenheit und Zusammenarbeit erfordern, bekräftigt, wie wichtig es ist, durch größere Transparenz und wirksame Verifizierung das Vertrauen zu erhöhen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Überprüfungskonferenz 2010 dazu verpflichtet haben, im Hinblick auf die im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz 2000 enthaltenen Maßnah-

men zur nuklearen Abrüstung schneller und auf eine die internationale Stabilität, den Frieden sowie die unverminderte und erhöhte Sicherheit fördernde Weise konkrete Fortschritte herbeizuführen;

8. *begrüßt* die regelmäßige Einberufung von Treffen der fünf Kernwaffenstaaten, wobei das letzte im April 2014 in Beijing stattfand und das nächste Anfang 2015 in London abgehalten werden soll, als Maßnahme zur Förderung der Transparenz und des Vertrauens sowie die Vorlage von Berichten der Kernwaffenstaaten und anderer Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen an den Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz 2015 auf seiner dritten Tagung, und fordert die Kernwaffenstaaten und alle anderen Vertragsstaaten auf, ihre Berichterstattung über die Durchführung des auf der Überprüfungskonferenz 2010 verabschiedeten Aktionsplans fortzusetzen und weiter zu verbessern;

9. *begrüßt außerdem* die laufende Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und legt ihnen nahe, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen;

10. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei früherer Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, das einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags leisten wird;

11. *wiederholt ihre Aufforderung*, im Rahmen der Abrüstungskonferenz sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats, bedauert, dass die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu erklären und beizubehalten;

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und begrüßt gleichzeitig die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

14. *anerkennt* das berechtigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

⁶ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

15. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999⁷ im Einklang stehen, erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Protokolls zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien durch die fünf Kernwaffenstaaten am 6. Mai 2014;

17. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten und fordert, möglichst bald in Helsinki eine erfolgreiche Konferenz über die Schaffung dieser Zone auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden, abzuhalten, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen;

18. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen und ihren Verpflichtungen nach der gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 sowie ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll nachzukommen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht geschlossen und durchgeführt haben, und bekräftigt außerdem nachdrücklich die Folgemaßnahmen zu der Überprüfungskonferenz 2010, in deren Rahmen alle Staaten, die das vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligte Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen noch nicht geschlossen und in Kraft gesetzt haben, ermutigt wurden, dies möglichst bald zu tun;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, vollständig durchzuführen;

22. *befürwortet* alle Anstrengungen, die zur Sicherung des gesamten sensiblen nuklearen und radiologischen Materials unternommen werden, unter anderem um Nuklearterrorismus zu verhindern, und fordert alle Staaten auf, als internationale Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die nukleare Sicherung zu fördern, und dabei je nach Bedarf Hilfe zu beantragen und bereitzustellen, einschließlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

23. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung⁸

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

⁸ A/57/124.

umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

24. *würdigt und unterstützt weiter* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und legt allen Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, die unter anderem zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die tragischen Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen beiträgt und die Dynamik der internationalen Maßnahmen zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen erhöht;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014*